



Einwohnergemeinde
Dotzigen

A.O. GEMEINDEVERSAMMLUNG 2. SEPTEMBER 2026

Totalrevision Organisationsreglement (OgR)



RÜGEPFLICHT

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seeland in Aarberg einzureichen (Art. 63 ff Verwaltungsverfahrensgesetz VRPG).

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht).

Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.



ABLAUF

✓ 27.04: I. Info-Veranstaltung | Allgemeine Information

✓ Vernehmlassung April–Mai 2026

✓ 29.06: II. Info-Veranstaltung | Ergebnisse & Schlussfolgerung

✓ 18.07: III. Info-Veranstaltung | Botschaft

Heute: ausserordentliche Gemeindeversammlung



Warum ein neues OgR?

- Das OgR ist der höchste kommunale Erlass, die “Verfassung” der Gemeinde.
- Das heutige OgR stammt aus dem Jahr 2014, das separate Urnenreglement aus dem Jahr 2004.
- Grundlage ist das Muster-Organisationsreglement des Kantons Bern.

Die Vorlage modernisiert die Strukturen und vereinfacht die Anwendung, ohne die Mitwirkung der Bevölkerung zu reduzieren.



MODERNISIERUNG
DER STRUKTUREN



VEREINFACHUNG
DER ANWENDUNG



ANPASSUNG AN
HEUTIGE
ANFORDERUNGEN



Die Bevölkerung wurde gehört

**71 Rückmeldungen
(Rund 6.4%)**

Der Entwurf wurde in wichtigen Punkten angepasst



Finanzkompetenzen bleiben
unverändert



Initiativen bleiben an der Urne



Amtszeitbeschränkung bleibt, neu 4
Legislaturen



Gemeinderatswahlen neu im Majorz



Ständige Kommissionen werden
reduziert



Stellenetat beim Gemeinderat, Budget
bleibt bei GV



Mitwirkung und Kontrolle bleiben gesichert

Initiativen

Zustande gekommene Initiativen werden weiterhin der Urnenabstimmung unterstellt.

Keine Sonderregel
“Gemeindeversammlung statt Urne”.

Finanzen

Ausgabenkompetenzen bleiben wie heute.

- bis CHF 100'000 Gemeinderat
- CHF 100'000 – CHF 200'000 fak. Ref
- CHF 200'000 - CHF 1,0 Mio. GV
- über CHF 1,0 Mio. Urnengemeinde

Personal

Der Gemeinderat erhält organisatorische Kompetenz beim Stellenetat.

Die Gemeindeversammlung beschliesst weiterhin jährlich das Budget.

Damit bleibt die Balance gewahrt: handlungsfähige Gemeindeführung, aber demokratische Kontrolle bei Finanzen, Initiativen und Budget.



Wahlen: Personen stärker in den Fokus

Gemeinderat bleibt bei 7 Mitgliedern

Wahl neu im Majorzverfahren an der Urne

- Im Majorz stehen Kandidierende als Personen stärker im Vordergrund.
- Engagement und persönliche Eignung erhalten mehr Gewicht.
- Das Gemeindepräsidium wird separat und ebenfalls an der Urne gewählt.
- Der Minderheitenschutz des bernischen Gemeinderechts bleibt ausdrücklich zu beachten.

Es geht nicht um weniger Demokratie, sondern um eine direktere Personenwahl.



Kommissionen: gezielter Einsatz von Ressourcen

Heute	Neu
Umweltkommission	Aufgaben durch GR / Verwaltung
Bau- und Wasserkommission	Projektbezogene nicht ständige Kommissionen
Kulturkommission	Verordnungsstufe
Finanz- und Liegenschaftskommission	Formelle Aufhebung

- Umweltaufgaben werden durch Gemeinderat oder Verwaltung wahrgenommen.
- Doppelspurigkeiten abbauen und Ressourcen gezielter einsetzen.
- Für grössere Bau- und Infrastrukturfragen können projektbezogene Fachkommissionen eingesetzt werden.
- Bildungskommission sowie neu Abstimmungs- und Wahlausschuss im OgR geregelt.



Weitere wichtige Änderungen

Stellenetat

- Genehmigung künftig durch den Gemeinderat.
- Keine unkontrollierte Ausweitung des Personalbestands, weil Budget weiterhin an GV beschlossen wird.

Anstellung Personal

- Künftig privatrechtliche Verträge.
- Keine Einbussen bei Lohn, Arbeitszeitmodell, Ferien oder Versicherungen (Anlehnung Kanton).

Mobilfunkantennen

- Bestimmung muss aus rechtlichen Gründen aus dem OgR gestrichen werden.
- Bundesrecht, kantonales Recht und Baubewilligungsverfahren gelten weiter.

Die Vorlage schafft keine “Blankovollmacht”, sondern ordnet Zuständigkeiten klarer.



Korrektur von Art. 34

Art. 34 Behandlungsfrist [von Initiativen]

Der Gemeinderat unterbreitet der **Versammlung Urnengemeinde** die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Hintergrund:

- Im ersten Entwurf wurde die Zuständigkeit für die Behandlung von Initiativen in Art. 4 ff. unabhängig der Ausgabenhöhe der Gemeindeversammlung zugewiesen
- Aufgrund der Rückmeldung im Rahmen der Vernehmlassung wurde dies geändert und die Zuständigkeit richtete sich nach der allgemein geltenden Kompetenzordnung
- Erst bei der 2. Informationsveranstaltung wurde realisiert, dass die korrekte „Rückfallebene“ gemäss dem bestehenden OgR die Urnengemeinde ist.

Da die Auflagefrist bereits begonnen hat, wird die Korrektur als Abänderungsantrag direkt heute an der Gemeindeversammlung eingebracht.



VERFAHRENSABLAUF

- Diskussion inkl. Möglichkeit, Anträge zu stellen (Ordnungsanträge, Rückweisungsanträge, Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln)
- Über Ordnungsanträge (z.B. geheime Abstimmung, Schluss der Beratung) wird direkt abgestimmt. Möglich ist ein kurzer Austausch zum Ordnungsantrag selbst (insbes. Haltung GR)
- Alle weiteren Anträge werden aufgenommen und später behandelt.
- Der Vorsitzende erklärt rechtswidrige oder undurchführbare Anträge für ungültig. [Möglichkeit der Beschwerde]
- Anschliessend: Beschlussfassung über Rückweisungsanträge
- Anschliessend: Beschlussfassung über Änderungsanträge (einzeln)
- Schlussabstimmung über die bereinigte Vorlage



Einwohnergemeinde
Dotzigen

Dotzigen diskutiert mit



Fragen?



ÄNDERUNGSANTRAG I

Art. 34 Behandlungsfrist

Der Gemeinderat unterbreitet der ~~Versammlung~~
Urnengemeinde die Initiative innert acht Monaten seit der
Einreichung.

**Der Gemeinderat empfiehlt die ANNAHME («Ja»)
des Antrags.**



ÄNDERUNGSANTRAG 2 (TOCK)

Art. 3 Abs I Zuständigkeit der Urnengemeinde, Urnenwahlen

Bst. a bis c gemäss Vorlage GR

d) 4 Mitglieder der Bau-, Energie- und Wasserkommission

Gleichzeitig Ergänzung:

Anhang II zusätzlich: Bau-, Energie- und Wasserkommission, Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss dem heute geltenden Recht

Der Gemeinderat empfiehlt die ABLEHNUNG («Nein») des Antrags.



ÄNDERUNGSANTRAG 3 (TOCK / FREY)

Art. 4 Urnenabstimmungen

Bst. a bis f gemäss Vorlage GR

Neu: **g) über Revisionen des Organisationsreglements (OgR).**

Gleichzeitig zu ergänzen:

Art. 6 Abs. I

Die Versammlung beschliesst, unter Vorbehalt von Art. 4 Bst. f)
und g): [...]

**Der Gemeinderat empfiehlt die ABLEHNUNG
(«Nein») des Antrags.**



ÄNDERUNGSANTRAG 4 (WIDMER)

Art. 4 Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) über neue Ausgaben inkl. den Ausgaben gleichgestellten Tatbeständen, soweit **CHF 300'000** ~~CHF 1 Mio.~~ übersteigend

Bst. b) ff. gemäss Vorlage GR.

**Der Gemeinderat empfiehlt die ABLEHNUNG («Nein»)
des Antrags.**



ÄNDERUNGSANTRAG 5 (SCHALLER)

Art. 29 Abs I Amtszeitbeschränkung

Die Amtszeit des Gemeinderates ist auf ~~vier~~ **drei** Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

**Der Gemeinderat empfiehlt die ABLEHNUNG
(«Nein») des Antrags.**



SCHLUSSABSTIMMUNG

Der Gemeinderat beantragt, die vorgelegte Totalrevision des Organisationsreglements einschliesslich der untenstehenden Anpassungen zu genehmigen.

- Anpassung von Artikel 34 (Behandlung Initiativen an Urne)
- Anpassung von Artikel 4 und 6 (OgR-Revisionen an Urne)

Der Gemeinderat empfiehlt die ANNAHME («Ja») des Antrags.



Einwohnergemeinde
Dotzigen

Vielen Dank und Gute
Heimkehr!